

§ 4 LBed-ÜG

LBed-ÜG - Landesbediensteten-Überlassungsgesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

(1) Landesbedienstete, die der Abteilung Verkehrsrecht des Amtes der Landesregierung zur Dienstleistung zugewiesen sind, können unter Wahrung ihrer Rechte und Pflichten als Landesbedienstete und unter Berücksichtigung der persönlichen, familiären und sozialen Verhältnisse ohne ihre Zustimmung an einen Rechtsträger im Sinne des § 1 lit. c überlassen werden, wenn eine solche Überlassung im Interesse des Landes Vorarlberg liegt. Die Überlassung hat schriftlich zu erfolgen.

(2) Eine Überlassung kann jederzeit beendet werden; Abs. 1 gilt sinngemäß.

*) Fassung LGBI.Nr. 39/2013

In Kraft seit 21.08.2013 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at